

Türkei
Kurden
Rückkehrer
Sippenhaft

In die Türkei zurückkehrende Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit sind - sofern im Einzelfall keine Besonderheiten vorliegen - hinreichend sicher davor, bei Wiedereinreise asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt zu sein (Bestätigung und Fortschreibung der Senatsrechtsprechung, zuletzt Urteil vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 -).

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.09.2000 - A 12 S 2112/99 -
(VG Stuttgart)



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Klägerin-
-Berufungsbeklagte-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 2 294 349-165,

-Beklagte-

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 294 349-163 (B. 426/99),
-Berufungskläger-

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53
AuslG und Abschiebungsandrohung

hat der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. September 2000 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Semler, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Utz und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hammer

am 13. September 2000

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. Februar 1999 - A 10 K 11899/98 - geändert.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten im zweiten Rechtszug.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit und stammt aus xxxxx, Kreis xxxx, Provinz Sirnak. Sie reiste angabegemäß im [REDACTED] auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 26.11.1997 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Am 19.01.1998 wurde die Klägerin durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angehört. Sie gab dabei an, seit [REDACTED] Jahren verheiratet zu sein. Ihr Ehemann, xxxxxx xxxxxx, sei noch in der Türkei. Ob er sich in [REDACTED] oder wo sonst aufhalte, wisse sie nicht. Sie hätten zwei Kinder, die bereits zwei bis drei Wochen vor ihr nach Deutschland gelangt seien. In der Türkei hätten sie einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Land und Tieren gehabt. Ihr Mann habe sich für die kurdische Partei engagiert und im Menschenrechtsverein mitgearbeitet. Er sei mit ihr nach [REDACTED] gegangen. Ihr Schwager, xxxxx xxxxx, sei Abgeordneter geworden. Er sitze derzeit

im Gefängnis; seitdem hätten sie keine Ruhe mehr gehabt. Er habe auch in der Kreisstadt und im Dorf, wie sie selbst, gewohnt. Er sei zu [REDACTED] Jahren Gefängnis verurteilt worden. Ihr Ehemann sei auch mal nach [REDACTED] und nach [REDACTED] gefahren, um dort Arbeit aufzunehmen. Man habe ihn aber von Seiten der Sicherheitskräfte nicht in Ruhe gelassen. Wegen ihres Schwagers sei ihr Ehemann immer mitgenommen worden. Von xxxxx xxxxxx abgesehen, habe ihr Ehemann noch zwei weitere Brüder. Einer lebe in Deutschland, der andere noch in der Türkei. Letzterem habe man verboten, sich im Dorf aufzuhalten. Sein Haus sei in xxxxx, und er sei ständig auf der Flucht. Der Bruder xxxxx sei verheiratet und habe zehn Kinder. Sie lebten fast alle in Ankara. Ihr Vater sei wegen des Schwagers xxxxx vor zwei Jahren getötet worden. Ihr Bruder xxxxxx lebe in Deutschland. Er habe ebenfalls wegen xxxxx xxxxx flüchten müssen. Nach seiner Flucht sei sein/ihr Vater zweimal mitgenommen worden. Er habe bereits zuvor Herzprobleme gehabt. Unter Folter habe er „die Welt gewechselt“. Nach seiner Freilassung hätten sie ihn zunächst zum Arzt gebracht, der ihm aber auch nicht mehr habe helfen können. Der Vater sei dann zu Hause gestorben. Im Gegensatz zu ihrem Mann habe sie sich selbst nicht mit Politik beschäftigt. Allerdings habe sie für sie gekocht, wenn sie zu ihnen gekommen seien. Sie selbst sei ebenfalls vor etwa zwei Jahren einmal mitgenommen und einen Tag festgehalten worden. Man habe sie nach ihrem Ehemann befragt. Dabei sei sie beleidigt und beschimpft worden. Nach ihrer Heirat sei sie nach xxxxx. Wegen des nach der Verhaftung von xxxxx xxxxx einsetzenden Drucks sei ihr Mann geflohen. Sie sei mit ihrer Tochter allein und auch erneut schwanger gewesen. Dann sei sie nach Ankara zu der Familie von xxxxx xxxxx gegangen. Ihr Kind sei in einem Krankenhaus von Ankara zur Welt gekommen. Von Ankara aus seien sie direkt nach [REDACTED] gegangen, wo sie fast ein Jahr gelebt hätten. Weil sie auch dort, wie zuvor bereits in Ankara, nicht in Ruhe gelassen worden seien, sei sie nach xxxxx zurück. Ihr Ehemann sei nicht nach xxxxx zurück. In [REDACTED] sei ihnen vorgeworfen worden, sie seien Terroristen. Man habe ihnen vorgeworfen, gekommen zu sein um irgendetwas zu machen. Einmal sei ihr Mann mitgenommen und drei Tage und drei Nächte festgehalten worden. Sie habe nicht gewusst,

wo er sei. Sie habe nach xxxx gemusst; auch dort seien sie nicht in Ruhe gelassen worden.

Mit Bescheid vom 15.04.1998 wurde der Asylantrag der Klägerin als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht vorliegen. Zugleich wurde die Klägerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und ihr für den Fall ihrer nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Türkei angedroht. Der Bescheid wurde am 20.04.1998 zugestellt.

Die Klägerin hat am 23.04.1998 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben mit dem Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 15.04.1998 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Auf den zugleich gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Beschluss vom 10.09.1998 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts vom 15.04.1998 angeordnet.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Am [REDACTED] hatte der nach seinen eigenen Angaben am [REDACTED] auf dem Luftweg eingereiste Ehemann der Klägerin ebenfalls seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt. Bei seiner am 12.02.1998 erfolgten Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge berief er sich zur Begründung auf seine eigene politische Tätigkeit als Funktionär bzw. einfaches Mitglied der DEP, der HADEP und bei einem Menschenrechtsverein. Nach der Verhaftung seines Bruders xxxxx xxxxx sei er telefo-

nisch fortwährend bedroht worden. Im Übrigen seien zwei Verfahren gegen ihn wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir eingestellt worden. Das letzte Mal sei er im [REDACTED] in [REDACTED] für vier Tage festgenommen, geschlagen, beschimpft und beleidigt worden. Geflohen sei er vor allem deshalb, weil er befürchtet habe, von Kontraeinheiten eliminiert zu werden.

Nachdem sein Asylbegehren mit Bescheid vom 05.04.1998 vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ebenfalls als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war, hatte der Kläger am 29.05.1998 ebenfalls vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben und zugleich einen Eilrechtsschutzantrag gestellt, dem das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Beschluss vom 10.09.1998 folgte.

Die Verfahren der Klägerin und ihres Ehemannes wurden zur gemeinsamen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart am 05.02.1999 verbunden. Ausweislich des Tatbestands des den Ehemann der Klägerin betreffenden Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.02.1999 (- A 10 K 13162/98 -) machte der Ehemann der Klägerin dabei die folgenden Angaben:

„Er wiederholte seine bisherigen Angaben und trug ergänzend vor: Ihre beiden Kinder seien ebenfalls, getrennt von den Eltern, ins Bundesgebiet eingereist; für sie sei bislang kein Asylantrag gestellt worden. Ein weiteres Kind sei im Bundesgebiet geboren. Für das jüngste Kind hätten sie Asyl beantragt; hierüber liege noch keine Entscheidung der Beklagten vor. Zur Festnahme im [REDACTED] trug der Kläger vor, er habe bei der Passbehörde in [REDACTED] einen Reisepass beantragt. Dort sei ihm gesagt worden, nach ihm werde gefahndet. Hintergrund sei gewesen, dass ein ehemaliges PKK-Mitglied namens xxxxx sich den Sicherheitskräften ergeben habe. Dieser habe den Sicherheitskräften erzählt, seine Familie arbeite seit [REDACTED] mit der PKK zusammen. Weiter habe xxxxx angegeben, sie seien Führungsfiguren innerhalb der PKK. Diese Aussagen habe xxxxx bereits [REDACTED] gemacht. Er habe hiervon erst [REDACTED] anlässlich seiner Festnahme erfahren. Der Kläger legte Kopie eines Beschlusses des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir vor. Der Dolmetscher fasst den wesentlichen Inhalt des Beschlusses zusammen. Darin heißt es, der Kläger werde beschuldigt, mit der PKK zusammengearbeitet zu haben; die Akten des Verfahrens gegen den Kläger seien eröffnet worden; es werde der Beschluss gefasst, dass der Passbehörde in Istanbul mitgeteilt werde, dass ein Strafverfahren gegen den Kläger

eröffnet worden sei. Auf die Frage, ob er nach dem Freispruch durch das Staatssicherheitsgericht Schwierigkeiten mit türkischen Behörden gehabt habe, gab der Kläger an, es habe danach eine Hausdurchsuchung in Istanbul stattgefunden. Daraufhin habe er seine Ehefrau in die Heimat geschickt und für sich eine andere Wohnung gemietet. Auf die Frage, ob ihm nach dem Freispruch ein Pass ausgestellt worden sei, gab der Kläger an, dies sei nicht der Fall gewesen. Er habe sich nach der Hausdurchsuchung aber nicht mehr um einen Pass bemüht. Auf die Frage, wie er anlässlich der Festnahme im [REDACTED] behandelt worden sei, gab der Kläger an, er habe Folter erlebt und die Ungerechtigkeit des Staates erfahren. [REDACTED] sei er aber auf eine andere Art als im Osten behandelt worden. Sie hätten ihm Faustschläge verabreicht. Die Lage seiner Familie sei nicht so gewesen, dass sie ins Ausland hätten gehen müssen. Seine Familie stelle Bürgermeister und habe einen Abgeordneten in Ankara gehabt. Nach der Wahl seines Bruders zum Abgeordneten habe der Hass gegen seine Familie zugenommen. Er habe erfahren, dass ein Führer, der Dorfschützer sei, eine Belohnung für seinen Kopf ausgesetzt habe. Sein Aufenthalt sei nicht jedem bekannt. Er sei aber nicht in der Lage, das mit dem Kopfgeld zu beweisen.“

Mit Urteilen vom 18.02.1999 hat das Verwaltungsgericht die Ziffern 2 und (muss heißen: bis) 4 der Bescheide des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.04.1998 aufgehoben und die Beklagte zu der Feststellung verpflichtet, dass bei der Klägerin bzw. dem Ehemann der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Im Übrigen wurden ihre Klagen („Asyl“) abgewiesen.

Im die Klägerin betreffenden Urteil hat das Verwaltungsgericht zur Begründung ausgeführt, dass die Klägerin aus einer Familie stamme, die in besonders hervorgehobener Weise für kurdisch-separatistische Bestrebungen eingetreten sei. Es sei zu erwarten, dass die Klägerin gemeinsam mit ihrem Ehemann abgeschoben werde. Dabei sei zu befürchten, dass sie anlässlich der Überprüfung bei der Einreise in die gegen ihren Ehemann gerichteten Verfolgungsmaßnahmen einbezogen werde.

Das im Verfahren des Ehemanns der Klägerin ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.02.1999 wurde am 23.03.1999 rechtskräftig.

Auf Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat der Senat mit Beschluss vom 15.11.1999 die Berufung gegen das die Klägerin betreffende Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.02.1999 - A 10 K 11899/98 - zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Beklagte, die im Berufungsverfahren nichts vorgetragen hat, stellt keinen Antrag.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise die Beklagte zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zu verpflichten.

Dem Senat liegen die einschlägigen Behörden- und Gerichtsakten sowie die Verfahrens- und Gerichtsakten des Ehemanns der Klägerin (xxxxxx xxxxx) vor. Diese waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die in der mit der Ladung übersandten Liste aufgeführten Erkenntnismittel und Leitsatzurteile des Senats sowie der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.06.2000. Auf die genannten Unterlagen wird ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Nach §§ 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO konnte der Senat auch ohne die in der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Beteiligten über die Berufung verhandeln und entscheiden.

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage der Klägerin zu Unrecht teilweise stattgegeben. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG; die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erlassene Abschiebungsandrohung ist rechtlich nicht zu beanstanden (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I.

1.) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG) einerseits und des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 Satz 1 AuslG andererseits deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale (politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen) gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 [335]; zu den Voraussetzungen im Einzelnen siehe die dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit der Ladung mitgeteilten Senatsurteile).

2.) Die Klägerin unterlag keiner landesweiten Vorverfolgung bis zur Ausreise.

a) Sie war bis zur Ausreise im [REDACTED] keiner staatlichen gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt. Kurden hatten und haben allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit keine politische Verfolgung zu befürchten. Der Senat hat in seinen dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mitgeteilten Urteilen vom 02.04.1998 - A 12 S 1092/96 - und vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 - festgestellt, dass Kurden in der Türkei in keinem Landesteil bisher, derzeit und auf absehbare Zukunft allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt waren bzw. sind. Weder der Tatsachenvortrag der Beteiligten in diesem Verfahren noch die zwischen-

zeitlich eingegangenen Erkenntnismittel rechtfertigen eine andere Beurteilung für den Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin.

b) Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich oder von der Klägerin in substantiiertem Weise vorgetragen worden, dass ihr zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei Verfolgungsmaßnahmen im Sinne einer Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit unmittelbar bevorstanden.

Auch im Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung können asylrelevante Gefährdungslagen gegeben sein, die nicht in einer den Gewährleistungsinhalt des Grundrechts des Art. 16 a Abs. 1 GG verkürzenden Weise unberücksichtigt bleiben dürfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991, BVerfGE 83, 216; BVerwG, Urteil vom 30.04.1996, BVerwGE 101, 134). Tatsächlichen Gefährdungslagen im Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung ist danach im Rahmen der Prüfung der Frage Rechnung zu tragen, ob ein Asylsuchender begründete Furcht vor politischer Verfolgung hegt, weil es ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG, Urteil vom 23.07.1991, BVerwGE 88, 367). Bei der gebotenen objektiven Beurteilung dieser Frage können grundsätzlich auch Referenzfälle stattgefundener und stattfindender politischer Verfolgung sowie ein Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung in einem Asylbewerber begründete Verfolgungsfurcht entstehen lassen, sodass es ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen jedoch nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Asylbewerber die begründete Furcht ableiten lässt, selbst Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.07.1991, BVerwGE 88, 367). Diese im Wege einer Gesamtbetrachtung vorzunehmende Beurteilung setzt daher die Feststellung eines konkreten und individuellen Lebenssachverhaltes voraus (vgl. Urteil des Senats vom

18.05.1992 - A 12 S 1478/90 - und Beschluss vom 05.11.1992 - A 12 S 904/92 -), also eine Konkretisierung der Gefährdung in Bezug auf den einzelnen Asylbewerber (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.11.1991 - 18 A 10259/85 -); einen solchen Lebenssachverhalt konnte der Senat indes gerade nicht feststellen.

c) Die Klägerin war in der Heimat vor der Ausreise aus der Türkei auch nicht von landesweiter individueller politischer Verfolgung betroffen oder bedroht.

Schon das Verwaltungsgericht vermochte in seinem Urteil keine Vorverfolgung der Klägerin festzustellen. Für eine Vorverfolgung lassen sich ihrem Vorbringen auch keinerlei Hinweise entnehmen. Soweit sie ■■■■■ für einen Tag inhaftiert gewesen sein will und dabei angeblich nach ihrem Mann befragt, beschimpft und beleidigt worden ist, kommt der Maßnahme schon nicht die für eine Asylrelevanz erforderliche Eingriffsintensität zu. Soweit die Klägerin vorträgt, in verschiedenen Städten und Regionen der Türkei „nicht in Ruhe gelassen worden“ zu sein, lassen sich auch diesen Angaben keine politischen Verfolgungsmaßnahmen von asylrelevanter Intensität entnehmen. Dass sie sich selbst nicht in einer ausweglosen Situation wähnte, wird zur Überzeugung des Senats auch durch ihre Angabe gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erhellt, wonach sie selbst mit ihren Kindern in der Türkei vielleicht hätte leben können: „Mein Mann wurde aber nicht in Ruhe gelassen. Er war selbst politisch engagiert. Deshalb haben wir dort nicht leben können“.

3.) Politische Verfolgung hat die sonach unverfolgt ausgereiste Klägerin auch bei ihrer Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu fürchten. Es liegen weder objektive noch subjektive - asylrechtlich oder im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG relevante - Nachfluchtgründe vor.

a) Als objektiver Nachfluchtgrund kann eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung der Klägerin allein wegen kurdischer Volkszugehörigkeit nicht festgestellt werden. Im Übrigen steht nach der ständigen Recht-

sprechung des Senats kurdischen Volkszugehörigen in der westlichen Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung (siehe die vorab mitgeteilten Senatsurteile, insbesondere die Urteile vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 - und vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - m.w.N.). Der Senat befindet sich damit in Übereinstimmung mit der aktuellen Beurteilung durch die Oberverwaltungsgerichte und trägt nicht zuletzt dem gebotenen Interesse einer einheitlichen Würdigung desselben Lebenssachverhalts Rechnung (vgl. Niedersächs. OVG, Urteil vom 23.11.1995 - 11 L 6076/91 -, S. 24 ff., und vom 18.11.1997 - 11 L 4327/97 -, S. 19 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 11.03.1996 - 25 A 5801/94.A -, S. 46 ff., 03.06.1997 - 25 A 3631/95.A -, Leitsatz 1, und vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -, S. 39 ff.; Hamburgisches OVG, Urteile vom 23.08.1995 - Bf V 88/89 -, S. 45 ff., 19.03.1997 - Bf V 10/91 -, Leitsatz; vom 04.03.1998 - Bf V 48/94 -, Leitsatz, und vom 03.06.1998 - Bf V 26/92 -, S. 39 ff.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 07.10.1994 - 13 A 12464/93.OVG -, S. 19, und vom 30.10.1998 - 10 A 12577/97.OVG -, S. 17 ff.; Hess. VGH, Urteile vom 14.10.1998 - 6 UE 214/98.A -, S. 61 ff., und vom 07.12.1998 - 12 UE 232/97.A -, S. 41 ff.; Sächs. OVG, Urteile vom 27.02.1997 - A 4 S 293/96 - sowie - A 4 S 434/96 -; OVG Bremen, Urteil vom 18.03.1998, - OVG 2 BA 30/96 -, Leitsatz 2; Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 24.11.1998 - 4 L 18/95 -, S. 27 ff.). An diesen Feststellungen hält der Senat in Würdigung des Tatsachenvortrags der Beteiligten sowie der dem Senat bekannten und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel fest und verweist zur Begründung auf die o.g. Senatsurteile.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin im Westen - etwa wegen einer landesweiten Fahndung nach ihr - Maßnahmen der Sicherheitskräfte ausgesetzt wäre, sind nicht ersichtlich (siehe auch unten unter b).

Auch wäre sie dort vor anderen Nachteilen und Gefahren hinreichend sicher, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen und am Herkunftsort so nicht bestünden (siehe die vorab mitgeteilten Senatsurteile, insbesondere die

Urteile vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 - und vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - m.w.N.). Insbesondere droht ihr bei der gebotenen generalisierenden Betrachtung (BVerwG, Urteil vom 08.02.1989, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 104) nicht auf Dauer ein Leben unter dem Existenzminimum, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tod führt. Vielmehr ergibt sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln, dass Kurden in der Westtürkei im Allgemeinen eine, wenn auch bescheidene, wirtschaftliche Existenz finden können und zwar selbst dann, wenn sie über keine Schul- oder Berufsausbildung verfügen und der türkischen Sprache nicht mächtig sind (vgl. hierzu im Einzelnen das Senatsurteil vom 22.07.1999, a.a.O.).

Umstände, die Anlass geben könnten, die unverfolgt ausgereiste Klägerin aus der generalisierenden Betrachtung auszunehmen, liegen nicht vor (vgl. hierzu das Urteil des BVerwG vom 30.04.1991, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 145).

b) Bei der Rückkehr in die Türkei droht der Klägerin auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit individuelle politische Verfolgung. Zurückkehrende kurdische Asylbewerber sind grundsätzlich, sofern in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, bei ihrer Einreise in die Türkei sogar hinreichend sicher davor, an der Grenze oder auf dem Flughafen asylrelevanten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Besonderheiten lassen sich im Falle der Klägerin nicht feststellen.

Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass zurückkehrende Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit nicht routinemäßig, d.h. ohne Vorliegen von Besonderheiten, allein aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts und einer Asylantragstellung (s. BVerfG, Beschluss vom 12.10.1994, NVwZ-Beilage 3/1995, 18, mit Hinweis auf Rechtsprechung des Senats) bei der Wiedereinreise inhaftiert und asylerheblichen Mißhandlungen oder Folter ausgesetzt werden (vgl. insbesondere Urteile vom 02.04.1998 - A 12 S 1092/96 -, 02.07.1998 - A 12 S 1006/97 - und - A 12 S 3031/96 -

sowie vom 21.07.1998 - A 12 S 2806/96 -). Die inzwischen bekannt gewordenen und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel geben dem Senat keine Veranlassung, seine Rechtsprechung grundsätzlich in Frage zu stellen. Übergriffe gegenüber Rückkehrern sind zwar bekannt geworden, beschränken sich indes angesichts der großen Zahl im Wege der Abschiebung und Zurückschiebung zurückkehrender türkischer Staatsangehöriger auf wenige Einzelfälle, die zudem überwiegend „Besonderheiten“ im Sinne der Senatsrechtsprechung aufweisen (vgl. hierzu im Einzelnen das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mitgeteilte Senatsurteil vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 -).

Auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.09.1999 führt zu keiner anderen Beurteilung. Das Auswärtige Amt schränkt dort seine Einschätzung aus dem ad-hoc-Lagebericht vom 25.02.1999, dass „angesichts der zur Zeit hochemotionalisierten Atmosphäre im Zusammenhang mit der Inhaftierung Öcalans“ zu bedenken sei, „dass ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für abzuschiebende Türken kurdischer Volkszugehörigkeit“ bestehe, dahingehend ein, dass dieses Risiko (lediglich) für solche abzuschiebenden Personen bestehe, „die sich bisher in der Kurdenfrage engagiert“ hätten. Gleichzeitig stellt es - insoweit in Übereinstimmung mit dem ad-hoc-Lagebericht - fest, dass derzeit dem Auswärtigen Amt keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorlägen, dass seit der Festnahme Öcalans aus Deutschland abgeschobene türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit nach ihrer Rückkehr in die Türkei Repressionen ausgesetzt gewesen seien. Etwas anderes lässt sich auch nicht den vom Auswärtigen Amt dokumentierten vier Abschiebungsfällen entnehmen, die zeitlich nach der Festnahme Öcalans durch türkische Sicherheitskräfte liegen und in denen das Auswärtige Amt Nachforschungen angestellt hat (Lagebericht, S. 26 ff.). Abgesehen davon, dass sich das Vorliegen von im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG relevanter Misshandlung oder Folter letztlich wohl in keinem dieser Fälle hat verifizieren lassen, fehlt es insbesondere an ausreichend bestimmten Angaben zu den Hintergründen der berichteten Festnahmen bzw. Übergriffe seitens der Sicherheitskräfte, sodass sich nicht mit hinreichender Verlässlichkeit

feststellen lässt, ob neben der Asylantragstellung und dem längeren Auslandsaufenthalt nicht besondere Umstände, insbesondere politische Verdachtsmomente vorlagen, die das konkrete Vorgehen der türkischen Sicherheitsbehörden erklären.

Auch der neueste Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.06.2000 gibt dem Senat keine Veranlassung, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzurücken oder diese auch nur zu modifizieren. Soweit im Lagebericht vom 22.06.2000 - über die früheren Feststellungen zum Problemkreis „Rückkehrgefährdung“ hinaus - nur ergänzend über zwei weitere „problematische“ Abschiebungsfälle berichtet wird, haben die eingeleiteten Nachforschungen des Auswärtigen Amtes offenbar noch zu keinen verlässlichen Feststellungen über im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG relevante Misshandlung oder Folter geführt (Lagebericht, S. 31 f.). In beiden Fällen wurden von den Betroffenen Strafanzeigen bei türkischen Staatsanwaltschaften gestellt, über deren Ausgang dem Auswärtigen Amt im Berichtszeitpunkt ebenfalls (noch) nichts bekannt war. Da insoweit eine Verifizierung der von den Betroffenen erhobenen Vorwürfe noch aussteht, lässt sich nicht feststellen, ob das behauptete Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte möglicherweise durch „Besonderheiten“ im Sinne der o.g. Senatsrechtsprechung ausgelöst wurde. Auch im Übrigen geben die Ausführungen im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.06.2000 und die sonstigen dem Senat bekannt gewordenen und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel dem Senat keine Veranlassung, seine bisherige Rechtsprechung zu ändern.

Der Senat hält vielmehr an seiner bisherigen Überzeugung fest, dass - unabhängig von den Problemen einer verlässlichen Feststellung der berichteten Geschehnisse und des Vorliegens der diese möglicherweise maßgeblich erst auslösenden besonderen Umstände - die Zahl der Fälle, bei denen aus Deutschland in die Türkei zurückkehrende Personen einer über die Routinebefragung hinausgehenden Behandlung durch Sicherheitskräfte unterzogen worden sind, angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber nicht den Schluss auf eine beachtliche Rückkehrgefährdung

kurdischer Asylbewerber zulassen. So wurden allein im Jahr 1999 insgesamt 5.298 türkische Staatsangehörige (nach 6.640 Personen im Jahr 1998) auf dem Luftweg in die Türkei abgeschoben (Lagebericht vom 22.06.2000). Hinsichtlich der sich daraus ergebenden Folgerungen und weiteren Bewertung dieser Zahlen kann insoweit auf das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mitgeteilte Senatsurteil vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - verwiesen werden.

„Besonderheiten“ im Sinne der Senatsrechtsprechung ergeben sich insbesondere auch nicht mit Blick auf die familiäre Situation der Klägerin unter dem Gesichtspunkt der „Sippenhaft“.

Eine „Sippenhaft“ in Form strafrechtlicher Verfolgung findet in der Türkei nicht statt (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 22.06.2000 und vom 07.09.1999; ai, 22.07.1996 an VG Stuttgart; Kaya, 22.05.1995 an VG Mainz). In Betracht zu ziehen ist bei Einreisekontrollen „Sippenhaft“ in Form von Repressalien im Allgemeinen allenfalls gegen nahe Angehörige von „PKK-Aktivisten“, die per Haftbefehl gesucht werden (Senatsurteile vom 24.02.2000 - A 12 S 1825/97 -, vom 07.10.1999 - A 12 S 981/97 -, vom 02.07.1998 - A 12 S 1006/97 - und vom 17.01.1995 - A 12 S 64/92 -; vgl. ai, 03.02.1993 an Bayerischen VGH; Kaya, 11.03.1998 an VG Berlin, 03.04.1996 an VG Neustadt/Weinstraße, 16.03.1997 an VG Gießen; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -, insbesondere zum Alter der Kinder; vgl. weiter Hessischer VGH, Urteil vom 07.07.1997 - 12 UE 2019/96.A -; Keine Sippenhaft nur weil Verwandte als Asylberechtigte anerkannt sind oder sich dem Wehrdienst entzogen haben.“; einschränkend dagegen Taylan, Aussage vom 15.05.1997 vor dem VG Gießen; Auswärtiges Amt, 06.04.1995 an VG Neustadt/Weinstraße).

Der Kreis der von „Sippenhaft“ betroffenen Personen ist dabei grundsätzlich auf Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister beschränkt. Diese Beschränkung erklärt sich schon daraus, dass sich die Verwandtschaft bezüglich Eltern, Kindern und Geschwistern anhand der Eintragungen im Personalaus-

weis des Betroffenen sofort erkennen lässt, da daraus die Namen von Vater und Mutter hervorgehen. Für Ehegatten gilt im Ergebnis entsprechendes, weil die Personenstandsregistrierung einer Frau mit der Eheschließung an den Ort verlegt wird, an dem ihr Ehemann gemeldet ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -).

Bei der Einreise in die Türkei erfolgt eine genaue Kontrolle der Personalien des Einreisenden, insbesondere wird geprüft, ob sein Name auf der Fahndungsliste steht, etwa bei Vorliegen eines Haftbefehls, oder ob Ein- oder Ausreiseverbote oder andere „Besonderheiten“ im oben erwähnten Sinne vorliegen. Eine systematische Kontrolle auf „Sippenhaft“ ist nicht bekannt und wäre auch aus praktischen Gründen allenfalls eingeschränkt möglich. Wenn die Betroffenen nicht selbst die fraglichen Verwandtschaftsverhältnisse angeben, lässt sich bei der Einreise anhand der Eintragungen im Personalausweis allenfalls eine Verwandtschaft zu den genannten nahen Angehörigen feststellen. Die - weitere - Verwandtschaft etwa zu Onkel, Tante, Cousin und Cousine ist allein durch Kontrolle der Personalien nicht festzustellen. Um solche Verwandtschaftsverhältnisse festzustellen, müssten aufwändige Nachforschungen bis „hinunter“ zum Heimatort angestellt werden (vgl. hierzu ausführlich Kaya, 16.03.1997 an VG Gießen; Taylan, Aussage am 15.05.1997 vor dem VG Gießen). Bei der Kontrolle der Personalien einer Person werden jedoch nur die persönlichen Daten dieser Person überprüft (Kaya, 16.03.1997 an VG Gießen). Die Nachforschungen bei der Einreise konzentrieren sich in erster Linie auf Fahndungsmaßnahmen oder Einreiseverbote gegen den Rückkehrer selbst. Die Situation von Verwandten und die Beziehung zu diesen wird bei Gelegenheit der Einreisekontrollen grundsätzlich nicht erforscht. Solche Nachforschungen werden allenfalls aus einem besonderen Anlass angestellt (vgl. hierzu auch Senatsurteil vom 02.04.1998 - A 12 S 1559/96 -). Kaya (16.03.1997 an VG Gießen) sieht bei Verwandten zweiten und dritten Grades nur eine „geringe Wahrscheinlichkeit“, dass diese Personen unter Druck gesetzt werden. Eine Festnahme bloß wegen des „Verdachts auf Verwandtschaft“ ist nicht anzunehmen (Taylan, Aussage vom 15.05.1997 vor dem VG Gießen). Plausibilität und Richtigkeit dieser Erkenntnis werden auch

durch die von Rumpf, amnesty international und Kaya geschilderten Fälle (Rumpf, 24.07.1998 an VG Berlin, 15.05.1997 und 20.08.1997 an VG Hamburg; ai, 15.04.1998 und 19.02.1998 an VG Hamburg; Kaya, 17.02.1995 an VG Neustadt/Weinstraße) nicht durchgreifend in Zweifel gezogen. Soweit diese - meist der Presse entnommenen - Schilderungen überhaupt Einzelheiten enthalten und aussagekräftig sind, betreffen sie vornehmlich Fälle aus dem Südosten der Türkei, bei denen es regelmäßig um dort „gesuchte“ Verwandte ging. Es kommt bei der Prüfung der Sicherheit bei Einreise und Aufenthaltsnahme in der Westtürkei aber nicht darauf an, ob und inwieweit in den Heimatgebieten der Kurden in der Südosttürkei Repressalien gegen Familienangehörige von Gesuchten erfolgen (vgl. zur Erkenntnislage insoweit Kaya, 17.02.1995 an VG Neustadt/Weinstraße, 17.04.1995 an VG Hannover; Rumpf, 30.06.1994 an VG Frankfurt, 28.07.1997 an VG Berlin, 15.05.1997 an VG Hamburg; Oberdiek, 12.05.1995 an VG Braunschweig, 17.02.1997 an VG Hamburg; ai, 13.03.1995 an VG München, 22.07.1996 an VG Stuttgart, 19.02.1998 an VG Hamburg).

Von der Einreisesituation ist grundsätzlich zu unterscheiden die Gefährdung von (zurückgekehrten) Verwandten „vor Ort“, zumal in der Südosttürkei (vgl. hierzu Rumpf, 15.05.1997 an VG Hamburg). Das Auswärtige Amt (vgl. etwa Lagebericht vom 22.06.2000, 03.08.1999 an VG Stuttgart, 02.07.1999 an VG Kassel, 04.06.1999 an VG Freiburg) bestätigt, dass im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen Familienangehörige zu Vernehmungen z.B. über den Aufenthalt von Gesuchten geladen werden. Die Einbeziehung des persönlichen Umfelds eines Gesuchten gehört zu einer routinemäßig durchgeführten Ermittlungsarbeit. Freilich sind angesichts der dabei von den türkischen Sicherheitskräften verwandten Vernehmungsmethoden nach wie vor Übergriffe zu verzeichnen, was auch vom Auswärtigen Amt bestätigt wird (vgl. etwa 03.08.1999 an VG Stuttgart, 02.07.1999 an VG Kassel, 04.06.1999 an VG Freiburg). Der Zugriff auf nahe Angehörige setzt indes regelmäßig gezielte polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den betreffenden Angehörigen voraus. Den Erkenntnisquellen ist nämlich nicht zu entnehmen, dass sich die in der Türkei festzustellende Praxis von „Sippenhaft“ auch

auf Angehörige von bloßen Sympathisanten von terroristischen staatsfeindlichen Organisationen erstreckt. Dies bedeutet, dass der Zugriff in Form von Übergriffen auf Angehörige wenig wahrscheinlich ist, wenn eine verwandte Person bei den örtlichen Sicherheitskräften lediglich allgemein - ohne Bezug zu einer konkreten Ermittlung - im vagen Verdacht der PKK-Unterstützung steht, mag diese möglicherweise auch schon deswegen vorübergehend festgenommen und verhört worden sein (vgl. hierzu auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.1998 - 25 A 1284/96.A -). Das kann der Fall sein, wenn die Verdachtsmomente zu einer weiteren Untersuchungshaft bzw. Anklageerhebung nicht ausgereicht haben, der Betreffende aber gleichwohl von den örtlichen Sicherheitsbehörden argwöhnisch als potentieller PKK-Unterstützer beobachtet wird. Ebenso wenig liegt eine „Sippenhaft“ in Form von Repressalien nahe, wenn der betreffende „hauptverdächtige“ Verwandte nicht mehr lebt, in Haft ist oder sich dauerhaft im Ausland, zumal mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus, aufhält. In diesen Fällen wird es regelmäßig nicht plausibel sein, dass die türkischen Sicherheitsbehörden auf den Rückkehrer - unterstellt, das Verwandtschaftsverhältnis würde offenbar - massiv Druck ausüben, um des eigentlich Gesuchten habhaft zu werden. Schließlich ist auch nicht zu erwarten, dass ein Angehöriger von vornherein und zwangsläufig dem Verdacht ausgesetzt ist, er teile die politische Meinung des gesuchten Verwandten, oder er habe sich an dessen Aktivitäten beteiligt (Kaya, 22.06.1994 an VG Regensburg; Auswärtiges Amt, 16.08.1994 an VG Freiburg; vgl. auch Rumpf, 15.05.1997 an VG Hamburg).

Hieran gemessen ist mit sippenhaftähnlichen Repressalien im Falle der Rückkehr der Klägerin nicht zu rechnen. Insbesondere ist bislang nicht geltend gemacht worden und auch sonst nicht ersichtlich, dass ihr Ehemann oder sonstige nahe Verwandte der Klägerin „PKK-Aktivisten“ sind, nach denen landesweit per Haftbefehl gefahndet würde.

In seinem eigenen Asylverfahren hat der Ehemann der Klägerin vielmehr ausdrücklich bekundet, weniger zu befürchten, im Falle der Rückkehr inhaftiert als vielmehr von Kontraeinheiten getötet zu werden: „Wie ich schon ge-

sagt habe, bin ich nicht ausgereist wegen der Befürchtung ins Gefängnis zu kommen, sondern weil ich befürchtet habe, von Kontras umgebracht zu werden“. Gegen ihn erhobene Anklagen wegen angeblicher Straftaten, die er [REDACTED] begangen haben soll, endeten mit Freisprüchen. Dem Senat erscheint dabei - vor dem Hintergrund der angeblichen Tatvorwürfe (Unterstützung und sogar Mitgliedschaft bei der PKK) - auch bemerkenswert, dass man den Ehemann der Klägerin trotz und während des anhängigen Strafverfahrens auf freiem Fuß beließ.

Im Übrigen verfügt der Ehemann der Klägerin nach rechtskräftiger Zuerkennung des § 51 Abs. 1 AuslG über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland, weshalb es auch nicht nahe liegt, dass die türkischen Sicherheitsbehörden seinetwegen an der Klägerin ein besonderes Informationsinteresse haben könnten (Senatsurteil vom 07.10.1999 - A 12 S 981/97 -). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich weder dem Vorbringen der Klägerin noch dem ihres Ehemanns im eigenen Verfahren irgendwelche Hinweise darauf entnehmen ließen, dass der Ehemann der Klägerin sich in Deutschland auch nur marginal exilpolitisch betätigt. Auch vor diesem Hintergrund gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass und warum - und gar heute noch, nachdem man auf die Klägerin bis zu ihrer Ausreise im [REDACTED] beliebig jahrelang hätte zugreifen können - ein Informationsinteresse der türkischen Sicherheitskräfte an der Klägerin bezüglich ihres Ehemanns bestehen sollte.

Was den Schwager der Klägerin, xxxxx xxxxx, angeht, gehört dieser schon nicht zu dem Personenkreis („naher Verwandter“) bei dem nach der Rechtsprechung des Senats allenfalls mit sippenhaftähnlichen Repressalien zu rechnen ist. Darüber hinaus wird er auch nicht mit Haftbefehl gesucht, sondern befindet sich vielmehr schon seit vielen Jahren in türkischer Strafhaft. Vor diesem Hintergrund liegt auch ein Informationsinteresse der türkischen Sicherheitskräfte seinetwegen an der Klägerin nicht nahe. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die politische Verfolgung des xxxxx xxxxxx bis zur Ausreise der Klägerin nicht zu deren Vorverfolgung geführt hat. Dem Senat erscheint

es von daher ausgeschlossen, dass sich ohne jede zwischenzeitig eingetretene Änderung - gemessen an den Umständen zur Zeit ihres Aufenthalts in der Türkei bis [REDACTED] - daraus nunmehr eine stärkere Gefährdung der Klägerin ausgerechnet bei ihrer Rückkehr ergeben sollte. Nicht unberücksichtigt bleiben kann in diesem Zusammenhang auch, dass die Klägerin selbst nie politisch aktiv gewesen ist und auch nicht entsprechende Vorwürfe terroristischer Betätigung bzw. Unterstützung der PKK gegen sie erhoben worden sind. Dass sich selbst die eigene Familie des xxxxx xxxxxx - seine Frau und fast alle seine zehn Kinder sollen nach den eigenen Angaben der Klägerin in Ankara leben - offenbar zu keiner Flucht veranlasst sieht, legt den Schluss nahe, dass der Klägerin als politisch unauffällige „nur“ Schwägerin dann erst recht keine politische Verfolgung wegen ihres inhaftierten Schwagers droht.

II.

Es besteht nach den obigen Darlegungen auch keine konkrete Gefahr der Folter (§ 53 Abs. 1 AuslG), der unmenschlichen Behandlung (§ 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK; vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, InfAuslR 1997, 420) oder sonst eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

III.

Schließlich begegnet die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gemäß §§ 34 AsylVfG, 50 AuslG erlassene Abschiebungsandrohung im angegriffenen Bescheid keinen rechtlichen Bedenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, a.a.O.).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO entsprechend; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§§ 83b Abs. 1, 87a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.